

# Merkblatt

## für Schuldner im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft

### § 284 Abgabenordnung (AO)

#### Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners

(1) Der Vollstreckungsschuldner muss der Vollstreckungsbehörde auf deren Verlangen für die Vollstreckung einer Forderung Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erteilen, wenn er die Forderung nicht binnen zwei Wochen begleicht, nachdem ihn die Vollstreckungsbehörde unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zur Zahlung aufgefordert hat.

Zusätzlich hat er seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.

(2) Zur Auskunftserteilung hat der Vollstreckungsschuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen des Vollstreckungsschuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach Absatz 7 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;
2. die unentgeltlichen Leistungen des Vollstreckungsschuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach Absatz 7 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.

Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Zivilprozessordnung der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(3) Der Vollstreckungsschuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Vor Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist der Vollstreckungsschuldner über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung, insbesondere über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung, zu belehren.

(4) Ein Vollstreckungsschuldner, der die in dieser Vorschrift oder die in § 802c der Zivilprozessordnung bezeichnete Vermögensauskunft innerhalb der letzten zwei Jahre abgegeben hat, ist zur erneuten Abgabe nur verpflichtet, wenn anzunehmen ist, dass sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich geändert haben. Die Vollstreckungsbehörde hat von Amts wegen festzustellen, ob beim zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 der Zivilprozessordnung in den letzten zwei Jahren ein auf Grund einer Vermögensauskunft des Schuldners erstelltes Vermögensverzeichnis hinterlegt wurde.

(5) Für die Abnahme der Vermögensauskunft ist die Vollstreckungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners befindet. Liegen diese Voraussetzungen bei der Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, nicht vor, so kann sie die Vermögensauskunft abnehmen, wenn der Vollstreckungsschuldner zu ihrer Abgabe bereit ist.

(6) Die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft ist dem Vollstreckungsschuldner selbst zuzustellen; sie kann mit der Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 verbunden werden. Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft soll nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Ladung bestimmt werden. Ein Rechtsbehelf gegen die Anordnung der Abgabe der Vermögensauskunft hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vollstreckungsschuldner hat die zur Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin vorzulegen. Hierüber und über seine Rechte und Pflichten nach den Absätzen 2 und 3, über die Folgen einer unentschuldigtem Terminsäumnis oder einer Verletzung seiner Auskunftspflichten sowie über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bei Abgabe der Vermögensauskunft ist der Vollstreckungsschuldner bei der Ladung zu belehren.

(7) Im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft erstellt die Vollstreckungsbehörde ein elektronisches Dokument mit den nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben (Vermögensverzeichnis). Diese Angaben sind dem Vollstreckungsschuldner vor Abgabe der Versicherung nach Absatz 3 vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. Ihm ist auf Verlangen ein Ausdruck zu erteilen. Die

Vollstreckungsbehörde hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 der Zivilprozessordnung. Form, Aufnahme und Übermittlung des Vermögensverzeichnisses haben den Vorgaben der Verordnung nach § 802k Abs. 4 der Zivilprozessordnung zu entsprechen.

(8) Ist der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Abgabe der Vermögensauskunft anberaumten Termin vor der in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht erschienen oder verweigert er ohne Grund die Abgabe der Vermögensauskunft, so kann die Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, die Anordnung der Haft zur Erzwingung der Abgabe beantragen. Zuständig für die Anordnung der Haft ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vollstreckungsschuldner im Zeitpunkt der Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat. Die §§ 802g bis 802j der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Verhaftung des Vollstreckungsschuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. § 292 dieses Gesetzes gilt entsprechend. Nach der Verhaftung des Vollstreckungsschuldners kann die Vermögensauskunft von dem nach § 802i der Zivilprozessordnung zuständigen Gerichtsvollzieher abgenommen werden, wenn sich der Sitz der in Absatz 5 bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht im Bezirk des für den Gerichtsvollzieher zuständigen Amtsgerichts befindet oder wenn die Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist. Der Beschluss des Amtsgerichts, mit dem der Antrag der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung der Haft abgelehnt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.

(9) Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung anordnen, wenn

1. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung der Forderung zu führen, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wurde oder wegen der die Vollstreckungsbehörde vorbehaltlich der Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 und der Sperrwirkung nach Absatz 4 eine Vermögensauskunft verlangen könnte, oder
3. der Vollstreckungsschuldner nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Forderung, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wurde, vollständig befriedigt. Gleiches gilt, wenn die Vollstreckungsbehörde vorbehaltlich der Fristsetzung nach Absatz 1 Satz 1 und der Sperrwirkung nach Absatz 4 eine Vermögensauskunft verlangen kann, sofern der Vollstreckungsschuldner die Forderung nicht innerhalb eines Monats befriedigt, nachdem er auf die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis hingewiesen wurde.

Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. Sie ist dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen. § 882c Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(10) Ein Rechtsbehelf gegen die Eintragungsanordnung nach Absatz 9 hat keine aufschiebende Wirkung. Nach Ablauf eines Monats seit der Zustellung hat die Vollstreckungsbehörde die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung mit den in § 882b Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung genannten Daten elektronisch zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn Anträge auf Gewährung einer Aussetzung der Vollziehung der Eintragungsanordnung nach § 361 dieses Gesetzes oder § 69 der Finanzgerichtsordnung anhängig sind, die Aussicht auf Erfolg haben.

(11) Ist die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung erfolgt, sind Entscheidungen über Rechtsbehelfe des Vollstreckungsschuldners gegen die Eintragungsanordnung durch die Vollstreckungsbehörde oder durch das Gericht dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung elektronisch zu übermitteln. Form und Übermittlung der Eintragungsanordnung nach Absatz 10 Satz 1 und 2 sowie der Entscheidung nach Satz 1 haben den Vorgaben der Verordnung nach § 882h Abs. 3 der Zivilprozessordnung zu entsprechen.

## Allgemeine Hinweise zum Ausfüllen des Vermögensverzeichnisses

Ein Vordruck für das Vermögensverzeichnis ist beigelegt. Sie müssen ihn **gewissenhaft** ausfüllen und im Termin vorlegen.

Der Vordruck umfasst:

- a) Ein Hauptblatt, das von allen Schuldnerinnen und Schuldnern auszufüllen ist,
  - b) ein Ergänzungsblatt I für Gewerbebetreibende, Geschäftsinhaber und Handelsgesellschaften,
  - c) ein Ergänzungsblatt II für Eigentümer von Grundvermögen und für Personen, die Land- und Forstwirtschaft betreiben und
  - d) ein Ergänzungsblatt III für Lebensversicherungen und Sterbekassen
- Ergänzungsblätter werden nur beigelegt, wenn zu erwarten ist, dass dort entsprechende Angaben einzutragen sind. Wer Ergänzungsblätter auszufüllen hat, vermerkt darin nur die Vermögensstücke, nach denen in diesen Blättern gefragt ist. Das übrige Vermögen ist im Hauptblatt zu verzeichnen, auch wenn es zum Gewerbebetrieb, Geschäft usw. gehört (Beispiele: Geschäftsinhaber oder Geschäftsinhaberinnen führen das in der Ladenkasse befindliche Geld im Hauptblatt unter Nr. 1, Landwirte ihre aus dem landwirtschaftlichen Betrieb herrührenden Forderungen im Hauptblatt unter Nr. 17 an). Sind in den Ergänzungsblättern keine Eintragungen zu machen, so sind sie ohne jede Eintragung im Termin in **wieder verwertbarem** Zustand zurückzugeben.

**Das Verzeichnis muss richtig und vollständig sein.** Jeder Gegenstand ist einzeln aufzuführen. Auch bereits gepfändete, nach Ihrer Ansicht unpfändbare oder unverwertbare Sachen sind anzugeben, ebenso im Ausland befindliches Vermögen. Bringen Sie bitte zum Termin außer dem Vermögensverzeichnis alle **Schriftstücke mit, durch die Sie Ihre Angaben belegen können** (z.B. Urkunden, Verträge, Eheverträge, Partnerschaftsverträge, Grundbuchblattabschriften, Urteile, Beschlüsse, Versicherungspolice und -scheine, Aktenzeichen der Rentenversicherung, Bescheide des Arbeitsamtes, Sparbücher, Quittungen, Posteinlieferungsscheine usw.).

Reicht der im Vordruck vorhandene Raum nicht aus, so setzen Sie bitte das Verzeichnis auf besonderen Anlageblättern fort. Hierzu vermerken Sie bei den betreffenden Nummern: „Siehe Anlage“; auf den Anlageblättern setzen Sie die Aufzählungen mit „zu Nr. ...“ fort (z.B.: „Zu Nr. 4“, „zu Ergänzungsblatt I Nr. 2“). Ergeben sich noch Zweifel, so schildern Sie den Sachverhalt so gut wie möglich auf einem besonderen Blatt.

### Hinweis zu einzelnen Punkten des Vermögensverzeichnisses

**Zu Nr. 3:** Hier sind dem Haushalt dienende Sachen, insbesondere Möbel, Haushaltswäsche, Haus- und Küchengeräte anzugeben, soweit diese weder zur Berufstätigkeit noch zu einer der Verschuldung angemessenen Haushaltsführung benötigt werden. Bei wertvollen Gegenständen sind Art, Material und Größe aufzuführen.

**Zu Nr. 8:** Landwirte führen Viehbestände nur im Ergänzungsblatt II unter Abschn. B Nr. 14 an. Dabei bitte auch Stammbaum-Nr. und Ausgeber angeben.

**Zu Nr. 10: Bei Lohn, Gehalt, Provision, Spesen, Urlaubsabgeltungsansprüchen sowie Sach- und anderen Nebenbezügen** sind jeweils der Brutto- sowie der Nettobetrag mit dem Zahlungszeitraum anzugeben. Bei **Versorgungsbezügen** sind neben der auszahlenden Stelle auch die/der Träger(in) der Versorgungslast (z.B. Gemeinde, Kreis, Gebietskörperschaft, Kirche) genau zu bezeichnen. Bei den Ausführungen über die Bestreitung des Lebensunterhaltes sind ebenfalls Name und Adresse der oder des Zahlenden (z.B. der/die Lebensgefährtin/in) sowie anzugeben, ob dafür eine Gegenleistung erbracht wird.

**Zu Nr. 11:** Bei Nebenverdienst (z.B. Musizieren, Unterricht, Schriftstellerei, künstlerische Tätigkeit usw.) sind auch die Namen und Anschriften der Auftraggeber anzugeben.

**Zu Nr. 14:** Namen und Anschriften der Banken und Sparkassen, Kontonummern, Höhe der Guthaben, Aufbewahrungsorte der Sparbücher und ähnlicher Papiere sind anzugeben. Auch sind Konten **Dritter** aufzuführen, die mitbenutzt werden können.

**Zu Nr. 15 und 16:** Sollten Sie Begünstigter/ Begünstigte einer Lebensversicherung einer anderen Person sein, ist der Name, die Adresse der Person sowie die Versicherungsgesellschaft und die Vertragsnummer anzugeben. Anschriften der Genossenschaften, Mitgliedsnummern und Höhe der Anteile sind anzugeben. Hier ebenfalls aufzuführen sind in Genossenschaftsanteile umgewandelte **Mietsicherheiten**.

Bei Beteiligung an Partnerschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften und stillen Gesellschaften sowie an Kommanditgesellschaften auf Aktien als Komplementär sind jeweils anzugeben: Firma, Anschrift gesetzlicher Vertreter/ gesetzliche Vertreterin der Gesellschaft, Art und Höhe Ihrer Beteiligung, ob und in welcher Höhe Sie laufende oder rückständige Bezüge zu fordern haben, ob ein Auseinandersetzungsguthaben besteht u. Ä..

**Zu Nr. 17:** Bei Ansprüchen aus Vermietung von Häusern, Wohnungen, Zimmern, Geschäften, Betrieben, Gegenständen (z.B. Klavier) usw. sind jeweils die Höhe der Forderung (einschließlich der rückständigen Beträge) sowie Namen und Anschriften des Mieters/ der Mieterin (bzw. Pächters/ Pächterin) anzugeben.

**Zu Nr. 18:** Hier sind Hypotheken, Grundschulden, Eigentümergrundschulden, Dienstbarkeiten, Reallasten, Vorkaufsrechte und Wohnungsrechte nach Betrag und Bezeichnung der belastenden Grundstücke sowie die Eigentümer dieser Grundstücke anzugeben. Sind diese nicht persönlich Schuldner Ihrer Forderung, so sind auch die Namen und Anschriften der persönlichen Schuldner anzugeben. Die persönlichen Forderungen brauchen Sie dann an anderer Stelle des Verzeichnisses nicht mehr anzugeben. Eigentumsrechte an Grundvermögen (Grundstücke, Wohnungs- oder Teileigentum sowie grundstücksgleiche Rechte, z.B. Erbbaurecht) sind nicht hier, sondern nur im Ergänzungsblatt II unter Abschn. A einzutragen. Hier sind Name, Todestag und letzter Wohnsitz des Verstorbenen sowie die Namen und Anschriften sämtlicher Miterben anzugeben. Es ist auch anzugeben, ob ein Testament vorhanden ist, ob Nachlassverhandlungen stattgefunden haben und ob ein Erbschein beantragt ist (Amtsgericht und Aktenzeichen angeben) Hier sind auch fortgesetzte Gütergemeinschaften zu vermerken.

**Zu Nr. 19:** Hier sind z.B. Ansprüche aus Lastenausgleich, Wiedergutmachung, sonstige Sozialleistungen, Kriegssachschadensrente, Hausratenschädigung, Ausbildungsbeihilfe usw. anzugeben. Die jeweilige Höhe des Anspruchs, bei welcher Stelle er angemeldet ist, ob er bereits anerkannt ist, wie die Geschäftsnummer lautet, welcher Art der Anspruch ist (z.B. Rückerstattung, Entschädigung usw.) und wie die Anschrift des Anspruchsgegners/ der Anspruchsgegnerin lautet, ist ergänzend zu vermerken.

Außenstände aus Gewerbebetrieb sind nicht hier, sondern im Ergänzungsblatt I einzutragen. Wegen der Forderungen, die durch Rechte an Grundstücken gesichert sind, siehe Erläuterungen zu Nr. 19. Bei jeder persönlichen Forderung sind anzugeben:

- a) der Schuldner/ die Schuldnerin mit Name, Beruf und Anschrift,
- b) der Grund der Forderung (z.B. Kaufpreis, Darlehen, Schadenersatz),
- c) die Höhe des Betrages oder des Wertes der Gegenstände auf die der Anspruch sich bezieht, ggf. unter Angabe der schon geleisteten Anzahlung,
- d) wann die Forderung entstanden und wann sie fällig ist, ggf. auch der Zinssatz,
- e) welche Sicherungen und Unterlagen oder Beweismittel vorhanden sind (z.B. Urteile, Wechsel, Schuldscheine) und
- f) ob die Forderung eingeklagt ist (Gericht und Geschäftsnummer sind anzugeben).

**Zu Nr. 24 und 25:** In jedem einzelnen Fall ist zu vermerken, welche Gegenstände verkauft, getauscht oder verschenkt oder welche Forderungen abgetreten wurden, an wen, an welchem Tag und für welche Gegenleistung. Falls hierüber Verträge bestehen (z.B. ein notarieller Schenkungsvertrag), sind auch diese anzuführen (z.B. nach der Urkundenrolle des Notars). Hier sind auch Vermögensgegenstände anzugeben, wie sie in den Ergänzungsblättern I und II aufgeführt sind.

Sollten Sie trotz der vorstehenden Erläuterungen **noch im Unklaren sein**, wie das Vermögensverzeichnis in einzelnen Punkten auszufüllen ist, so bringen Sie **Ihre schriftlichen Unterlagen dazu mit** (z.B. zu Nr. 10 die Teilzahlungskauf- und Sicherungsübereignungsverträge, Pfändungsprotokolle; zu Nr. 10 die Rentenbescheide; zu Nr. 14 die Bausparverträge; zum Ergänzungsblatt III die Versicherungsverträge), damit das von Ihnen ausgefüllte Verzeichnis nach Erörterung mit Ihnen anhand der Unterlagen ergänzt werden kann.

Der Gerichtsvollzieher oder die Gerichtsvollzieherin kann den Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft vertagen, wenn Sie glaubhaft machen, dass Sie die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von zwölf Monaten tilgen werden. Dies können Sie insbesondere durch den Nachweis einer angemessenen **Teilzahlung** (ca. 1/12) oder durch Vorlage anderer geeigneter Urkunden glaubhaft machen.